



Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgerstr. 155
Liebefeld
3003 Bern

Brugg, 27. März 2008

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SBV zu LM-Recht Schlachttiere 080327.doc

Anhörung **Änderung der Verordnungen über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände, das Schlachten und die Fleischkontrolle, die Hygiene beim Schlachten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Januar 2008 laden Sie uns ein, zu den geplanten Änderungen der Verordnungen über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LGV), das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK), die Hygiene beim Schlachten (VHyS) Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt nach wie vor die Bemühungen, das Lebensmittelrecht der Schweiz mit demjenigen der Europäischen Union äquivalent auszugestalten.

Nachdem das Parlament eine Gebührenkompetenz für die Kontrolle von Zerlegebetrieben (Fleisch) in das Lebensmittelgesetz eingefügt hat, ist eine Umsetzung auf Verordnungsstufe vorgesehen. Der SBV verlangt, dass neben den Minimalansätzen auch in diesem Bereich Maximalansätze von Fr. 5.-- je t eingeführt werden.

Die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für die Schlachtierkontrolle im Herkunftsbestand lehnt der SBV kategorisch ab. Die Schlachtieruntersuchung ist in der EU gebührenfrei. Gemäss Verordnung EG 882/2004 können nur für die Fleischuntersuchung Gebühren erhoben werden. Die Schlachtieruntersuchung ist auch ohne diese Gebühr schon äusserst umstritten und sehr schlecht akzeptiert. Eine neue Gebühr für die STU im Herkunftsbestand, die von den Abnehmern auf die Tierhalter abgewälzt wird, können wir nicht akzeptieren.

Die vorgesehene Streichung des Begriffes „Kalb“ in der VHyS und die konsequente Benennung als „Tiere der Rindergattung“ können wir nur unter folgenden Bedingungen akzeptieren:

- dass das Fleisch von Mastkälbern weiterhin als Kalbfleisch verkauft werden kann.
- dass keine versteckte Gebührenerhöhung erfolgt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der LGV

Art. 75 Abs. 2^{bis}

Neben den Minimalansätzen für die Gebühren sind auch bei diesen Gebühren Maximalansätze festzulegen. Der SBV verlangt, dass diese Maximalansätze einheitlich bei Fr. 5.-- je t festgelegt

werden. Nicht plausibel sind unterschiedliche Ansätze bei auf Gewicht bezogenen Gebühren. Die Minimalansätze sollten daher generell Fr. 2.50 je t betragen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der VSFK

Art. 3 Bst. b und e^{bis}

Antrag:

b Schlachtvieh: Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung und andere domestizierte Tiere der zoologischen Familien der Bovidae (Hornträger), Suidae (Schweine) und Equidae (Pferde).

e^{bis} Gehegewild: Zucht-Schalenwild (Cervidae), Kamele (Camelidae) und andere als die in Buchstabe b genannten Landsäugetiere, die in Gehegen gehalten werden.

Begründung

Weil schon eine neue Gruppe Gehegewild eingeführt wird, sind die Cervidae (Hirsche) in die neue Gruppe des Gehegewildes (e^{bis}) umzuteilen. Seit über 25 Jahren stellen die zur Fleischgewinnung gehaltenen Hirsche die grösste Zahl von Gehegewild dar. In den folgenden Artikeln ist der Begriff „Zucht-Schalenwild“ durch „Gehegewild“ zu ersetzen.

Art. 63 Abs. 2 Bst. a und b

Die bisher unter Kategorie „**b Kalb**“ geschlachteten Tiere waren bedeutend älter als 6 Wochen. Mit der neuen Kategorieneinteilung wird unter Buchstabe „**b Tiere der Rindergattung, die jünger als 6 Wochen**“ nur noch eine sehr geringe Anzahl Tiere geschlachtet. Faktisch führt diese Neueinteilung der Kategorien zu einer Gebührenerhöhung für mindestens 250'000 Schlachtkälber. Wird der Begriff „Kalb“ aus der VSFK gestrichen, sind die Gebühren in Art. 63, Abs. 2, Bst. a für Tiere der Rindergattung, die mindestens 6 Wochen alt sind, auf Fr. 5.-- (mindestens) und Fr. 10.-- (höchstens) zu senken.

Art. 63 Abs. 3^{bis} Streichen

~~3^{bis} Sie können für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand eine Grundgebühr von höchstens 20 Franken festlegen sowie eine Gebühr je Schlachtier, welche die Mindestgebühr nach Absatz 2 nicht übersteigt.~~

Begründung

Die bisherigen Gebühren für die Schlachtier- und Fleischkontrolle umfassten beide Kontrollen. Wenn nun eine zusätzliche Gebühr für die STU im Herkunftsbestand eingeführt wird, läuft das auf eine Gebührenerhöhung hinaus. Dieses Vorgehen wird vom SBV kategorisch abgelehnt. Die Einführung einer Gebühr bei der ohnehin umstrittenen und schlecht akzeptierten STU wäre zudem kontraproduktiv. Die Schlachtierkontrolle ist in der EU nicht mit Gebühren belastet. Die Anpassungen der schweizerischen Bestimmungen im Lebensmittelrecht zur Erlangung der Äquivalenz mit denjenigen der EU sollen auch hier gelten.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der VHYS

Der SBV stimmt der vorgesehenen Ablösung der Bezeichnung „Kalb“ nur zu, wenn das Fleisch von jungen Tieren der Rindergattung weiterhin unter der Sachbezeichnung „Kalbfleisch“ angeboten und verkauft werden darf.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor